

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die Psychologischen Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

terminservice@kvbawue.de

Februar 2023

Terminservicestelle: Terminvergabe und Zuschläge aus dem GKV-FinStG

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zu unserer Schnellinfo vom 1. Februar 2023 zum Thema „Extrabudgetäre Vergütung und Zuschläge nach Wegfall der TSVG-Neupatientenregelung“ gab es aus dem Kreis der **Psychologischen und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und -Psychotherapeuten** einige Nachfragen. Zurecht waren die Kolleginnen und Kollegen über die Formulierungen der Schnellinfo irritiert, die in wesentlichen Teilen allerdings explizite Empfehlungen für die fach- und hausärztlichen Mitglieder enthielten.

Wir möchten uns dafür entschuldigen, diese Passagen nicht detailliert genug ausgeführt zu haben, denn in der Tat gelten die **Empfehlungen für Sie so nicht**. Im Gegenteil, für Sie bleibt alles wie gehabt:

- Sie melden bitte auch weiterhin gemäß Ihrer Verpflichtung jeweils **einen Termin für die Psychotherapeutische Sprechstunde und einen für die Probatorik** an die Terminservicestelle (TSS). Über Termine zur **Akutbehandlung** freuen wir uns ebenfalls.
- Die **TSS vermittelt** weiterhin diese drei Terminarten.
- Für die Vermittlung von Akutbehandlung und Probatorik benötigt der Patient das **PTV-11-Formular mit Dringlichkeitscode**; dieses erhält der Patient nach wie vor in der Psychotherapeutischen Sprechstunde.
- Der Dringlichkeitscode auf dem PTV-11-Formular berechtigt den Patienten lediglich für eine „zeitnah erforderliche“ psychotherapeutische Weiterbehandlung. Die Details entnehmen Sie bitte **der Ausfüllhilfe der KBV**: [https://www.kbv.de/media/PTV11_Ausfuellhilfe\(7_2020\).pdf](https://www.kbv.de/media/PTV11_Ausfuellhilfe(7_2020).pdf)
- Für die **Psychotherapeutische Sprechstunde** braucht der Patient bei der TSS keinen Dringlichkeitscode. Die TSS muss solche Termine dann innerhalb von vier Wochen vermitteln.
- Ihre Termine für Kurzzeit- und Langzeittherapie vermitteln Sie direkt an Ihre Patienten.

Die **neuen Zuschläge** aus dem GKV-FinStG gelten natürlich auch für Ihre TSS-Termine:

- 100 % Zuschlag auf die GP* (bis 4. Kalendertag nach der Terminvermittlung)
- 80 % Zuschlag auf die GP* (vom 5. bis 14. Kalendertag)
- 40 % Zuschlag auf die GP* (vom 15. bis 35. Kalendertag)

*Grundpauschale

Der 200 % Zuschlag für einen **Akutfall** (Behandlung spätestens am folgenden Kalendertag) wird in der Regel in der psychotherapeutischen Versorgung nicht realisiert, da die TSS-Vermittlungslogik die psychotherapeutischen Termine grundsätzlich als „dringend“ (ab 2. Kalendertag) einstuft. Darüber hinaus muss der Patient für die Vermittlung eines Akutfalles ein **strukturiertes SmED-Assessment** durchlaufen, dessen Ergebnis bindend für die weitere Vermittlung ist. Nur in absoluten Einzelfällen ergibt sich hieraus eine Empfehlung für eine akute psychotherapeutische Behandlung, die also nicht zu verwechseln ist mit der Akutbehandlung nach der Psychotherapie-Richtlinie. In diesen Fällen vermitteln die Mitarbeitenden der Servicestelle 116117 dann in der Regel und unter Berücksichtigung der krankheitsspezifischen Besonderheiten des individuellen Falles in die Hausarztpraxis oder die (psychiatrische) Notfallambulanz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Karsten Braun, LL. M.
Vorsitzender des Vorstands



Dr. med. Doris Reinhardt
Stv. Vorsitzende des Vorstands